

AUFSÄTZE

Felix Hoffmann

Der Legalisierungsmarkt von Almería Rechtswirkungen aus ethnografischer Perspektive¹

A. Einleitung

Aufgrund ihrer extensiven wie intensiven Treibhausindustrie hat sich die andalusische Region Almería in den letzten 50 Jahren von einer der ärmsten zu einer der reichsten Gegenden Spaniens entwickelt. Auf einer Fläche von rund 300 Quadratkilometern werden jährlich 3.3 Millionen Tonnen Früchte und Gemüse mit einem Marktwert von mehr als 2.2 Milliarden Euro produziert.²

Die extrem anstrengende sowie aufgrund von exzessivem Einsatz von Agrochemie und sehr hohen Temperaturen in den Treibhäusern extrem gesundheitsschädliche Arbeit wird überwiegend von illegalisierten³ Menschen aus nordafrikanischen, subsaharischen und osteuropäischen Ländern geleistet. Rechtsunsicherheit, ausbeuterische Bezahlung,

- 1 Grundlegend basiert dieser Beitrag auf acht Monaten ethnografischer Feldforschung in der Region Almería zwischen 2006 und 2014, in denen ich vor allem mit illegalisierten Personen, aber auch mit Gewerkschafter*innen, Anwält*innen, Landwirt*innen und anderen Akteuren zusammengearbeitet habe (Felix Hoffmann, Zur kommerziellen Normalisierung illegaler Migration, Akteure in der Agrarindustrie von Almería, Spanien, Bielefeld 2017). Außerdem wurde auf weiterführende Überlegungen aus einem Artikel für die „Anthropological Theory“ (in Begutachtung) zurückgegriffen, der allerdings stärker migrationstheoretische und migrationsdiskursive Fragestellungen fokussiert, sowie auf einen Sammelbandbeitrag, der mehr auf methodologische Fragestellungen abzielt (Felix Hoffmann, Kritische Normalisierung statt Besonderung, Strategeme der Selbst/Repräsentation von Flucht_Migrant*innen auf dem Legalisierungsmarkt von Almería, in: Margrit E. Kaufmann u.a. [Hrsg.], Forschen und Arbeiten im Kontext von Flucht, Reflexionslücken, Repräsentations- und Ethikfragen, 2019).
- 2 Francisco J. Egea/Roberto G. Torrente/Alfredo Aguilar, An Efficient Agro-Industrial Complex in Almería (Spain), Towards an Integrated and Sustainable Bioeconomy Model, in: *New Biotechnology* 40 (2018) A, 105.
- 3 Ich verwende den prozessualen Begriff ‚illegalisiert‘ in Bezug auf Personen, entgegen dem reifizierenden Begriff des ‚illegalen Migranten‘, um den sozialen wie juristischen Konstruktcharakter von Legalität und Illegalität hervorzuheben, vgl. Nicholas de Genova, Migrant "Illegality" and Deportability in Everyday Life, in: *Annual Review of Anthropology* 31 (2002), 420-421. Ich fühle mich hier insbesondere mit den Arbeiten Nicholas de Genovas verbunden, der noch 2002 darauf hinweisen musste, dass sich kultur- und sozialwissenschaftliche Migrationsforschung viel zu wenig mit Rechtslagen auseinandersetzt, und damit die eigentliche juristische Produktion migrantischer Legalität und Illegalität vernachlässigt.

DOI: 10.5771/0023-4834-2020-1-78

Konkurrenzdruck zwischen den Arbeiter*innen, ebenso wie rassistische Unterwerfungen durch Vorarbeiter*innen und Arbeitgeber*innen, schaffen hochgradig prekäre Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen – so wie sicherlich in den meisten arbeitsintensiven Agrarindustrien weltweit, wo ultra-flexibilisierte Arbeit gefordert wird, um die inner- und intra-saisonal stark schwankenden Arbeitsbedarfe so kostengünstig wie möglich zu gestalten. Almería ist sicherlich einer der größten zusammenhängenden ‚illegalen Arbeitsmärkte‘⁴ weltweit.

In diesem Beitrag geht es mir darum, den Begriff des ‚Legalisierungsmarktes‘⁵ in Bezug auf den ‚Garten Europas‘, als analytisch präziseren Begriff vor dem des ‚illegalen Arbeitsmarktes‘, in den Diskurs der kritischen Justiz einzuführen. Ich werde anhand der grundlegenden Migrationsgesetzgebung Spaniens herausarbeiten, wie undokumentierte Beschäftigungsverhältnisse in Almería – aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen – nicht nur weitestgehend geduldet, sondern geradezu gefordert werden: Für Flucht_Migrant*innen⁶ gilt es hier, sich eine Arbeits- und eine daran gebundene Aufenthaltserlaubnis wortwörtlich zu verdienen. Die sich aus der Gesetzeslage ergebenden Rechtswirkungen, hier verstanden als die praktischen Auswirkungen der Gesetzeslage in Bezug auf eine faktische Kommerzialisierung von Legalität und Illegalität im aufenthaltsrechtlichen Sinne, sind Gegenstand dieses Beitrags.

Abschließend werde ich eine dringende Warnung in Bezug auf laufende Versuche strategischer Klageverfahren ausformulieren, die entschieden zu kurz greifen und damit letztlich bestehende Konkurrenzverhältnisse zwischen legaler und illegaler Arbeit affirmieren, statt sie grundlegend kritisch zu thematisieren.

B. Rechtsethnologischer Ansatz

Ich möchte hier vor allem einen engeren rechtsethnologischen Anschluss meines Dissertationsprojekts⁷ an die ‚Rechtswirkungsforschung‘⁸ wagen. An diesem Punkt ist es im Sinne eines interdisziplinär-wechselseitigen Verstehens wichtig klarzustellen, dass in der kritischen kultur- und sozialanthropologischen Migrationsforschung der methodologische Leitbegriff der Ethnografie nicht auf die problematisch-klassischen Forschungsfelder der Ethnologie im strengeren Sinne abzielt: Es geht gerade nicht um die Erforschung

4 Umgangssprachliche, aufgrund ihres Konstruktcharakters problematische Begriffe sowie Paraphrasen setzte ich in einfache Anführungszeichen.

5 Vgl. F. Hoffmann (Fn. 1), 17-28.

6 In Anlehnung an die laufende Dissertation von Laura Otto (Goethe-Universität Frankfurt a.M.) verwende ich die Schreibweise Flucht_Migrant*innen, um die – wie ich es im Kontext dieses Beitrags verstehen würde – Rechtstatsache des empirischen Kontinuums zwischen im internationalen Recht legitimierte Fluchtursachen und delegitimierende (wirtschafts)Migrationsgründen zu verdeutlichen: Ich möchte an dieser Stelle gerade auch kritische Jurist*innen zu Stellungnahmen anregen, was die Fragwürdigkeit dieser juristischen Konstruktion betrifft, gerade auch in Hinblick auf den International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR 16.12.1966), der erstmalig ökonomische Rechte im Menschenrechtsdiskurs verankerte.

7 Siehe Fußnote 1.

8 Ich stütze mich hier begrifflich vor allem auf Michael Wrase, Rechtswirkungsforschung revisited, Stand und Perspektiven der rechtssoziologischen Wirkungsforschung, in: Christian Boulanger/Julika Rosenstock/Tobias Singelstein (Hrsg.), Interdisziplinäre Rechtsforschung. Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis, Wiesbaden 2019.

vermeintlich völlig ‚fremder‘ oder gar ‚exotischer‘ und als in sich geschlossen angenommener Kulturen. Vielmehr werden die faktischen wie diskursiven, transnationalen und transkulturellen, sozialen, ökonomischen und rechtlichen Verflechtungen, Interdependenzen und Hybridisierungen, die Ränder, Zwischenräume und Grenzpolitiken einer globalisierten Welt fokussiert.⁹ Damit wird eine wissenschaftsdiskursiv entgrenzende Perspektive eingenommen, die Differenz und Diversität nicht negativ als Abweichung von einer problematisch-romantisierenden Norm sozio-kulturell abgrenzender Homogenität erklärt. Vielmehr wird dem immer schon hybriden Charakter alles Kulturellen, als faktisch überall präsente Realität im positiven Sinne Rechnung getragen. Eine „Rechtsethnologie“,¹⁰ die sich allein auf interkulturell abgrenzende Rechtsphänomene und deren juristische Vermittlung konzentrierte, bliebe damit ein Anachronismus. Vielmehr geht es heute darum, Ethnografie als multidimensionale Methodik im Hinblick auf die gesamte Komplexität in allen möglichen Forschungsfeldern zu praktizieren und damit auch immer den Blick auf die vermeintlich ‚eigene‘ Kultur zurück zu werfen. Ethnografie besitzt damit sowohl einen explorativen als auch einen tiefenanalytisch-kritischen Charakter, indem das, was gemeinhin als gesichertes Wissen verstanden wird, an empirischen Beispielen grundlegend hinterfragt wird.

Hier geht es mir darum zu zeigen, wie die spanische Migrationsgesetzgebung einen rechtlichen Rahmen geschaffen hat, der in seinen intendierten wie unintendierten Rechtswirkungen in erster Linie eine selektive Funktion erfüllt: Aufenthalts- und -arbeitsrechtliche Legalität wird in kolonialrassistischer Manier denjenigen zugestanden, die sich in erster Linie im Sinne neoliberal-ökonomischer Erwartungen als nützlich und im sozio-kulturellen Sinne als klaglos assimiliert oder zumindest assimilierungswillig erweisen.¹¹ Damit werden auch sozio-kulturelle Grenzen erst gezogen und Menschenkategorien erst erschaffen, die es insbesondere ohne Prozesse der Illegalisierung und Kriminalisierung von Menschen als ‚Flüchtlinge‘ oder ‚Migranten‘ gar nicht geben würde (siehe Abschnitt C und F). Hier sind es speziell die Ambivalenzen der Verfahrensregeln und Konditionierungen der Arbeitsverwurzelung und der Sozialverwurzelung (siehe Abschnitte D und E), die ich herausarbeiten möchte: Es sind Beispiele für die „Ambivalenz der Funktion der Legitimation von Herrschaft durch Verfahrensregeln“, die darin besteht, „dass das Recht in seiner spezifischen Ausgestaltung der Durchsetzung bürgerlicher Interessen dient und die kapitalistische Ausbeutung schützt.“¹² Gerade durch die ständige Drohung der kriminalisierenden Ausweisung geht hier die „positive Besetzung der [Strafrechts]Funktion der Erziehung zu rechtskonformem Verhalten verloren, wenn man deren Kehrseite in den Blick nimmt, nämlich dass das Recht Normalität und Abweichung definiert und auf diese Weise die Abweichung stigmatisiert.“¹³ Ich betrachte hier Recht

9 Vgl. Sabine Hess/Johannes Moser/Maria Schwertl, *Europäisch-ethnologisches Forschen. Neue Methoden und Konzepte*, Berlin 2013.

10 Judith Beyer, *Das Recht der Anderen. Rechtsethnologie zwischen Pluralität, Indigenität und Alterität*, in: Boulanger/Rosenstock/Singelstein (Hrsg.) (Fn. 8).

11 Zur Kritik an hegemonialen Konzeptionen von ‚Integration‘ siehe Gerhard Hetfleisch, *Migrationsforschung als Apologie herrschender Verhältnisse am Beispiel Hartmut Essers*, in: Paul Mecheril u.a. (Hrsg.), *Migrationsforschung als Kritik?, Konturen einer Forschungsperspektive*, Wiesbaden 2013.

12 Christina Schlepper, *(Dys-)Funktionen des Rechts, Governing through Crime*, in: Boulanger/Rosenstock/Singelstein (Hrsg.) (Fn. 8), 146.

13 Ebd. (meine Einfügung).

also im Sinne einer kritischen Rechtsforschung als oftmals weniger „Instrument zur Sicherung von Freiheit und zur Beilegung von Konflikten [...] sondern in seiner Funktion als Mittel der Ausbeutung und Unterdrückung.“¹⁴

Als Laie in den Rechtswissenschaften und als Ethnograf, dessen genuine Aufgabe es ist, ganz unterschiedliche gesellschaftliche Dimensionen zusammenzudenken, werde ich mich auf theoretischer Ebene vielmehr einer produktiven Eklektik bedienen, statt einer stringenten Methodik zu folgen, die als solche kaum in der Lage wäre, der Komplexität der teilweise kontingenten Verflechtungen der geschilderten Rechtsphänomene gerecht zu werden. Die zitierten Gesetzestexte des spanischen Ausländergesetzes wurden anhand ihrer Relevanz für die Rechtspraxis ausgewählt, das heißt aufgrund ihrer tatsächlichen Anwendung bis 2009. Da sich seitdem nichts in den hier relevanten Paragraphen des Ausländerrechts geändert hat,¹⁵ gehe ich davon aus, dass sie auch heute noch praktische Relevanz haben.

Indem ich insbesondere auch die Zusammenhänge der Rechtslage mit ökonomischen Interessen und praktischen Rechtsfolgen fokussiere, die als Paradebeispiele für die problematische „Ökonomisierung des Rechts“¹⁶ der letzten Jahrzehnte gelten dürften, möchte ich letztlich dazu beitragen, die feldspezifischen Differenzen von Recht und Gerechtigkeit herauszuarbeiten. Letztlich werde ich das Spanische Migrationsregime¹⁷ „aus der Perspektive der Migration“¹⁸ betrachten und somit zum Weiterdenken wiederum aus juristischer Perspektive einladen. Dies gerade auch in Hinblick auf ein so ubiquitäres wie problematisches „instrumentelles Rechtsverständnis“, das noch vor jeder demokratischen Debattenkultur oder gar Partizipation Menschen in bestimmte, mehr oder weniger vorteilhafte Identitäten zwingt.¹⁹

Was bei diesem Ansatz aus Platzgründen weitestgehend unter den Tisch fällt, sind die detailliert reflektierten und selbstreflektierten Sichtweisen meiner illegalisierten und kriminalisierten Gesprächspartner*innen, die unter folgendem Quellennachweis zu finden sind und hier nur in ihren Grundzügen wiedergegeben werden können.²⁰

14 Julika Rosenstock/Tobias Singelstein/Christian Boulanger, Versuch über das Sein und Sollen der Rechtsforschung, Bestandsaufnahme eines interdisziplinären Forschungsfeldes, in: Boulanger/Rosenstock/Singelstein (Hrsg.) (Fn. 8), 19.

15 Wesentliche Änderungen liegen in zusätzlichen EU-konformen Regelungen, in Bezug auf Minderjährigkeit und Opfer sexueller Gewalt, vgl. Real Decreto 557/2011, de 20 de abril, por el que se aprueba el Reglamento de la Ley Orgánica 4/2000, sobre derechos y libertades de los extranjeros en España y su integración social, tras su reforma por Ley Orgánica 2/2009., BOE 30.04.2011, 7.

16 Vgl. Petra Wittig, Ökonomisierung des Rechts, in: Boulanger/Rosenstock/Singelstein (Hrsg.) (Fn. 8).

17 Grundlegend zum Migrations- und Grenzregimebegriff als epistemologische Abkehr von illusorischen Auffassungen der Möglichkeit bruchloser staatlicher Ordnungs- und Kontrollpolitik siehe Sabine Hess (Hrsg.), Grenzregime, Diskurse, Praktiken, Institutionen in Europa, Berlin 2010.

18 Vgl. Regina Römhild, Aus der Perspektive der Migration. Die Kosmopolitisierung Europas, in: Das Argument Nr. 285 (2010).

19 Zu einer grundlegenden Kritik an instrumenteller Politik zur Regierung ausdifferenzierter Identifizierungen im Sinne eines *divide et impera* vgl. Felix Hoffmann, Anti-Rassismus zwischen Identitäts- und Alteritätspolitik. Ein praxislogischer Annäherungsversuch, in: Heidrun Friese/Marcus Nolden/Miriam Schreiter (Hrsg.), Rassismus im Alltag. Theoretische und empirische Perspektiven nach Chemnitz, Bielefeld 2019.

20 F. Hoffmann (Fn. 1 [2017]), 257-289; ders. (Fn. 1 [2019]).

C. Strukturelle Voraussetzung des Legalisierungsmarktes: Illegalisierung

Menschen kommen nach Almería, weil es in vielen afrikanischen und osteuropäischen Ländern weithin bekannt ist, dass Mensch sich hier Papiere wortwörtlich verdienen kann, wenn legale Zugangswege versperrt bleiben. Zunächst einmal ist jedoch der Topos der ‚illegalen Migration‘ an sich fragwürdig und damit erklärungsbedürftig: Vor der Implementierung des Schengen-Abkommens 1995 war es insbesondere für nordafrikanische Menschen aufgrund der räumlichen Nähe leicht, saisonal nach Almería zu reisen, um in den Gewächshäusern zu arbeiten. Schärfere Migrationsgesetzgebungen antizipierend, kamen in den frühen 1990er Jahren weit mehr Menschen nach Almería als zuvor.²¹ Diese Vorgängigkeit und damit die relative Autonomie menschlicher Mobilität noch vor ihrer juristischen Konstruktion als mehr oder weniger problematische ‚Migration‘ stellt einen zentralen Kerngedanken der Kritischen Migrationsforschung dar, der sich hier exemplarisch zeigt.²² Es verwundert nicht, dass in diesen Jahren die Profite und die Produktion der Agrarindustrie sprunghaft anstiegen, während Verkaufspreise gleich blieben.²³ Die Tatsache, dass sehr viele Menschen sich nun illegal in Spanien aufhielten und vor allem das Land nicht mehr saisonal verlassen und wiederkehren konnten, führte dazu, dass sich zunächst einmal eine klassische Reservearmee im marxsschen Sinne bildete, die aufgrund des Konkurrenzdrucks untereinander und zunehmender Rechtsunsicherheit immer weniger Verhandlungsmacht in Bezug auf Löhne und Arbeitsbedingungen besaß. Die unmittelbare Rechtsfolge der zunehmenden Illegalisierung als der zunächst ordnungsrechtlichen Infragestellung des legalen Status einer Person, die potenziell noch berichtigt werden kann,²⁴ verschob die ökonomischen Machtungleichgewichte weiter zugunsten der Arbeitgeber²⁵ inneweise.

Heute ist es so, dass eine Person, die undokumentiert nach Spanien einreist, schengenregime-konform zunächst einmal per elektronischer Aufnahme der Fingerabdrücke über das EURODAC-System registriert wird. Ihr aufenthaltsrechtlicher Status steht vorerst in Frage. Aufenthalts- und arbeitsrechtliche Illegalisierungsprozesse sind hier somit als strukturelle Voraussetzung entsprechender Ausbeutungsverhältnisse zu begreifen.

In Spanien greifen nun zwei widersprüchliche Regelungen unter ‚besonderen Umständen‘ (*circunstancias excepcionales*),²⁵ die Möglichkeiten der Berichtigung – der Legalisierung des Aufenthaltsstatus – bereithalten. Beide sind auf praktischer Ebene grundlegend an bestehende illegale Arbeitsverhältnisse gebunden.

21 Vgl. F. Hoffmann (Fn. 1), 19.

22 Vgl. Felix Hoffmann/Laura Otto, Zur Post-Autonomie der Migration. Junge Geflüchtete zwischen kämpferischer und friedlicher Agency, in: *movements – Journal for Critical Migration and Border Regime Studies*, in publication-process.

23 Vgl. Diego Luis Valera u.a., The Greenhouses of Almería, Spain. Technological Analysis and Profitability, in: *Acta Horticulturae* 2017, 27.

24 Vgl. N. de Genova (Fn. 3), 429.

25 Zur genauen Rechtsgeschichte vgl. Pedro Carbajal García, El arraigo como circunstancia excepcional para poder residir y trabajar legalmente en España, in: *Revista de derecho migratorio y extranjería* 29 (2012).

D. Die Arbeitsverwurzelung²⁶ – der formale Weg negativer Sanktionierung

Das aktuell gültige Verfahren der Arbeitsverwurzelung²⁷ („arraigo laboral“) soll in erster Linie durch offizielle Arbeitskontrollen in Gang gebracht werden. Genaue Zahlen zu tatsächlich durchgeführten Kontrollen liegen mir nicht vor, doch sowohl in den Erzählungen meiner migrantischen Gesprächspartner*innen als auch denen von regionalen Gewerkschafter*innen spiegelt sich Folgendes wieder: Kontrollen sind allgemein eher selten und folgen weit eher politischen Konjunkturen als regelmäßigen Einsätzen. Darüber hinaus seien die Arbeitgeber*innen untereinander stark vernetzt und würden sich gegenseitig warnen, wenn irgendwo kontrolliert werde. Ferner wurde vielfach davon berichtet, dass Warnungen schon von polizeilicher und/oder administrativer Seite ausgesprochen würden. Die Plausibilität solcher Berichte können durch folgendes Narrativ verdeutlicht werden: Ein illegalisierter Arbeiter betritt ein Treibhaus und trifft darin auf einen Polizisten. Er flüchtet und trifft später einen Kollegen, der ihn fragt, warum er weggerannt sei – der Polizist sei schließlich nur der Besitzer des Betriebs gewesen.²⁸

Die Agrarindustrie von Almería ist die Basisindustrie der Region, von der nicht nur unmittelbar die Landwirte, sondern auch sämtliche Zulieferer-, Verpackungs-, Weiterverarbeitungs- und Transportindustrien abhängen. Es verwundert also nicht, dass ein sozialer Sumpf aus Korruption, Vetternwirtschaft und Seilschaften zwischen allen möglichen gesellschaftlichen Akteuren herrscht, der immer mal wieder für Skandale sorgt,²⁹ die jedoch schnell wieder vergessen werden. Rein kommerziell betrachtet, kann niemand in der Gegend ein Interesse an einer konsequenten Bekämpfung der illegalen Beschäftigung in den Treibhäusern haben: Die aufgrund des internationalen Konkurrenzdrucks und des Preiskampfes der Supermarktketten immer geringeren Gewinnmargen würden es wohl kaum verkraften, wenn illegale Arbeit durch legale, damit politisch wehrhaftere und nicht zuletzt versteuerte Arbeit ersetzt würde.

Das Verfahren der Arbeitsverwurzelung bietet aber auch die Möglichkeit, Arbeitgeber*innen direkt als Arbeitnehmer*in anzuzeigen. Theoretisch wie praktisch lohnt sich dies für Arbeiter*innen jedoch überhaupt dann erst, wenn eine ganze Reihe von Bedingungen bereits erfüllt sind, die in der Regelung festgeschrieben sind: Zunächst einmal sind zwei Jahre des illegalen Aufenthalts nachzuweisen. Hierzu dienen paradoxerweise legale Dokumente wie Eintragungen in lokale Melderegister, Mietverträge, durch Rezepte oder Krankschreibungen dokumentierte Arztbesuche (eine Gesundheitskarte garantiert zumindest akute und basale medizinische Versorgung auch für Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus in Spanien) oder personalisierte Rechnungen (Wasser, Strom etc.). Die Tatsache, dass Menschen in dieser Zeit von irgendetwas leben müssen und dementsprechend nur einer illegalen Beschäftigung nachgehen können, wird hier schlichtweg ausgeblendet. Des Weiteren sind polizeiliche Führungszeugnisse aus dem Herkunftsland und aus Spanien vorzulegen: Gerade die Führungszeugnisse der lokalen Dienststellen dürfen dabei selbst die Beteiligung an Straftaten als Opfer auflisten, was letztlich dazu

26 Alle sprachlichen Übersetzungen wurden vom Autor vorgenommen.

27 Ministerio de la Presidencia (Fn. 15), 124.1.

28 Vgl. F. Hoffmann (Fn. 1 [2017]), 119.

29 Ein Beispiel aus dem Zeitraum meiner Forschung: Europa Press, Se elevan a diez los detenidos por la presunta estafa a inmigrantes desde una Oficina de Extranjería en Almería, in: Europa Press vom 1. April 2009. <https://m.europapress.es/sociedad/sucesos-00649/noticia-elevan-diez-detenidos-presunta-estafa-inmigrantes-oficina-extranjeria-almeria-20090401215423.html>, Zugriff am 12.12.2019.

führt, dass Menschen ohne Papiere erst Recht nicht die Polizei rufen, wenn es Ärger gibt und sich insbesondere nicht gegen Angriffe durch spanische Staatsbürger*innen zur Wehr setzen.³⁰

Vor allem aber müssen für das Verfahren der Arbeitsverwurzelung Arbeitsverhältnisse mit der*dem jeweiligen Arbeitgeber*in für mindestens sechs Monate innerhalb des letzten Jahres nachgewiesen werden. Solche Nachweise können offensichtlich nicht durch legale Dokumente erbracht werden, also funktionieren solche Prozesse in der Regel nur, wenn ganze Belegschaften sich zusammenschließen und füreinander aussagen.³¹ Einzelne wagen vor allem auch deshalb kaum den Klageweg, weil mit Kollateralschäden für ihre Kolleg*innen zu rechnen ist, wenn Arbeitgeber*innen unter Druck geraten und womöglich hohe Strafzahlungen für jede illegal beschäftigte Person hinnehmen müssen.

Zusammenfassend wird durch das Verfahren der Arbeitsverwurzelung ein recht konventionell anmutender Rechtsansatz transportiert, als es einen negativ sanktionierenden,³² generalpräventiven³³ und rechtsaffirmativen³⁴ Charakter besitzt. Es bestraft Arbeitgeber*innen für illegale Beschäftigung und gibt Arbeitenden über ein Gerichtsverfahren die Möglichkeit, einen Arbeitsvertrag einzuklagen. Es soll offensichtlich allgemein abschreckend wirken und das Vertrauen in das Funktionieren des Ausländerrechts aufrechterhalten, indem legalistisch mit Ge- und Verboten operiert wird, ungeachtet der Frage, wie sich entsprechende Sanktionen in der Praxis für die Beteiligten auswirken.

Aktuell wird die rechtsextreme VOX-Partei medial vielfach zitiert, wenn es um illegalisierte Migration in Spanien geht: Als ihre Hochburg gilt die Kleinstadt El Ejido, die wiederum historisch die Hochburg der Agrarindustrie der Region Almería ist. Von dieser Seite werden aktuell immer wieder Forderungen nach mehr Arbeitskontrollen gestellt,³⁵ obwohl ein Großteil ihrer Anhängerschaft selbst Menschen ohne Papiere beschäftigen dürfte. Diese paradoxe, geradezu schizophrene Politik lässt sich meines Erachtens nur dadurch verstehen, dass es sich bei dem „arraigo laboral“ ohnehin nur um eine Form der „symbolischen Gesetzgebung“ handelt, die „teilweise darauf angelegt [ist], substanziiell ineffektiv zu bleiben.“³⁶ Es scheint sich somit bei der Politik der VOX vielmehr um einen Versuch des „Governing through Crime“³⁷ zu handeln, der gerade in Migrationskontexten weltweit funktioniert: Die Anrufung juristisch-staatlicher Macht gegen einen ‚kriminellen‘ Feind, von dem man gleichzeitig profitiert, wohlwissend, dass ein tatsächlicher *crackdown* auf illegale Beschäftigung ausbleiben wird, solange alle davon profitie-

30 Ley Orgánica 2/2009, de 11 de diciembre, de reforma de la Ley Orgánica 4/2000, de 11 de enero, sobre derechos y libertades de los extranjeros en España y su integración social 12.12.2009, § 68.

31 Vgl. F. Hoffmann (Fn. 19), 140-142. Vor 2011 und damit vor dem Hauptforschungsaufenthalt in 2009 mussten noch Arbeitsverhältnisse über ein Jahr nachgewiesen werden, vgl. Reglamento de la Ley Orgánica 4/2000, de 11 de enero, sobre derechos y libertades de los extranjeros en España y su integración social. 30.12.2004, 45.2.a. Diese Regelung macht es heute also einfacher, kollektiv Klage einzureichen, da sie die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Belegschaften über einen kürzeren Zeitraum hinweg füreinander aussagen können.

32 Vgl. M. Wrase (Fn. 8), 137.

33 Vgl. C. Schlepper (Fn. 12), 148-149.

34 Vgl. ebd., 145-146.

35 Ein Beispiel: Phillip Lippert, El Ejido, Spaniens Vox-Hochburg, <https://de.euronews.com/2019/04/26/el-ejido-spaniens-vox-hochburg>, Zugriff am 31. Oktober 2019.

36 M. Wrase (Fn. 8), 134.

37 Vgl. C. Schlepper (Fn. 12), 151-154.

ren, und verschweigend, dass die aktuelle Gesetzeslage Menschen faktisch zu jahrelanger Arbeit in der Illegalität zwingt, bevor die Legalisierung überhaupt in Frage kommt.

Statistisch jedenfalls dürften erfolgreiche Verfahren im Sinne der Arbeitsverwurzelung nach wie vor irrelevant sein. Es ist lediglich ein formaler Rechtsweg, der in erster Linie dazu angetan ist, den Schein juridischer Macht und Kontrolle aufrechtzuerhalten. Ganz anders verhält es sich hingegen mit der anderen Sonderregelung, die keinesfalls einen Ausnahmefall darstellt, sondern vielmehr den Normalfall in der Region Almería.³⁸

E. Die Sozialverwurzelung – der normale Weg positiver Sanktionierung

Im aktuell gültigen Verfahren der Sozialverwurzelung („arraigo social“)³⁹ geht es nicht darum, einen Rechtsbruch zu ahnden und womöglich zu berichtigen, sondern es geht dem Namen nach und entlang zusätzlicher Voraussetzungen um soziokulturelle Integration. Hier werden zunächst einmal drei Jahre nachgewiesenen illegalen Aufenthalts in Spanien gefordert. Ferner ist soziale Integration vor allem durch den Besuch von Sprachkursen oder der Mitgliedschaft in Vereinen nachzuweisen, die nicht notwendig tatsächlichen internationalen Austausch ermöglichen müssen – ein zentraler Existenzgrund für die vielen, meist national verfassten migrantischen Kulturvereine in der Gegend.⁴⁰ Soziale Integration ist durch ein Gutachten der jeweiligen lokalen Ausländerbehörde nachzuweisen. Kaum an generelle Richtlinien gebunden, bietet sich hier, wie auch in Bezug auf Melderegistereinträge und andere mögliche Nachweise, reichlich interpretatorischer Spielraum, was auf lokaler Ebene als gelungene Integration anerkannt wird und was nicht.⁴¹

In der Praxis jedoch geht es im Verfahren der Sozialverwurzelung vor allem um die Aufrechterhaltung des sozialen Arbeitsverhältnisses: Es wurde ein Weg geebnet, ein illegales Arbeitsverhältnis ohne mögliche Kollateralschäden durch ein Gerichtsverfahren und damit vor allem ohne eine Bestrafung des Arbeitgebers zu legalisieren. Das Verfahren funktioniert nicht konfrontativ gegen Arbeitgeber*innen, sondern im Gegenteil funktioniert es nur im kollaborativen Zusammenspiel mit ihnen. Was hier entfällt, ist der Nachweis zuvor bestehender illegaler Arbeitsverhältnisse. Vielmehr geht es in der Praxis für Arbeiter*innen darum, über die Jahre hinweg einen oder im besten Fall zwei Arbeitgeber*innen zu finden und trotz oftmals rassistischer Zurichtungen produktive und kommunikative Arbeitsverhältnisse aufzubauen, die Arbeitgeber*innen quasi zu einer Beförderung veranlassen: Es ist offensichtlich, dass jeder Betrieb zumindest ein paar Arbeiter*innen versteuern muss, um Betriebsgrößen steuerlich glaubhaft erscheinen zu lassen und damit allgemein zum Schein des Legalen beizutragen. Strukturell wie in jedem legalen Lohnarbeitsverhältnis, werden besonders fähige Arbeiter*innen oftmals zu Vorarbeiter*innen befördert. Es ist jedoch eben nicht nur die Aussicht auf den immer noch ausbeuterischen Tariflohn,⁴² sondern vor allem die Aussicht auf Legalisierung, die die eigentliche Belohnung darstellt. Konkret beruht diese Legalisierung durch Beförderung auf

38 Vgl. P. Carbajal García (Fn. 25).

39 Ministerio de la Presidencia (Fn. 15), 124.2.

40 F. Hoffmann (Fn. 1), 257-268.

41 Vgl. ebd., 137-138.

42 Es handelt sich um die wahrscheinlich niedrigsten Tariflöhne in Spanien, die seit 2013 nicht angeglichen wurden: 772,86 € pro Monat für die 40 Stunden Woche, die oftmals unbezahlt überschritten wird (Convenio Colectivo Provincial de Trabajo en el Campo 24.04.2013, 57).

einem Arbeitsvertrag, der Arbeit für mindestens sechs Monate im ersten Jahr zusichert. Der legislative Clou an der Sache ist, dass von Seiten der zuständigen Behörden so getan wird, als ob vorher kein illegales Beschäftigungsverhältnis zwischen den Antragsparteien bestanden hätte – obwohl es praktisch offensichtlich ist, obwohl es in der Logik der Sache selbst liegt, dass kein*e Arbeitgeber*in ein Interesse an dem administrativen Aufwand und den höheren Lohnkosten haben könnte, wenn nicht bereits ein lukratives Arbeitsverhältnis besteht oder zumindest mit anderen Arbeitgeber*innen (per Empfehlung) bestanden hat.

Die erste Legalisierung in beiden Verfahren gilt für ein Jahr und bleibt an die Agrarindustrie gebunden.⁴³ Wer mindestens sechs Arbeitsmonate in diesem Jahr nachweist, kann auf eine weitere Verlängerung um zwei weitere Jahre hoffen, in dem die Agrarindustrie verlassen werden kann.⁴⁴ Nach dem dritten Jahr kann wiederum auf zwei weitere Jahre verlängert werden und nach entsprechend mindestens fünf Jahren kann die Entfristung des Aufenthaltsstatus beantragt werden.⁴⁵ Almería funktioniert damit – gebunden an laufende Nachweise der Integration und der legalen Unbescholtenheit – als assimilativer und disziplinarischer Arbeitseinstiegsmarkt, in dem Legalität unmittelbar an den ökonomischen Nutzen einer Person in der Agrarindustrie gekoppelt wird.

Die Sozialverwurzelung entspricht damit dem Typus von „Gesetzen, die nicht unmittelbar ge- oder verbieten, sondern an ein bestimmtes Verhalten Vergünstigungen oder (positive) Rechtsfolgen knüpfen und damit die Adressat*innen indirekt motivieren sollen.“ Es ist ein „instrumenteller“ „Anreiz“⁴⁶ zur illegalen Arbeit geschaffen worden, der Menschen Legalität verspricht, die zuvor durch die Infragestellung ihres legalen Status illegalisiert wurden. Illegale Arbeit wird von gesetzgeberischer Seite her damit faktisch positiv sanktioniert.⁴⁷

Von dieser Regelung ausgehend, sind in Almería eine ganze Reihe von Rechtsfolgen zu beobachten, die, teilweise untermauert mit subsidiären Regelungen, zu einer veritablen Kommerzialisierung aufenthaltsrechtlicher Legalität und Illegalität geführt haben.

F. Kommerzialisierung von (Il-)Legalität

Die wesentliche Entscheidung über den aufenthaltsrechtlichen Status eines Menschen liegt im Verfahren der Sozialverwurzelung offensichtlich in den Händen privater Unternehmer*innen. Die Phase meist nur sporadischer illegaler Beschäftigung, die sich meist über weit mehr als drei Jahre erstreckt und nicht wenige in Almería vollkommen zweifeln lässt,⁴⁸ wird strukturell vergleichbar mit einer Probezeit in regulären Arbeitsverhältnissen oder auch Leiharbeitsverhältnissen, aus denen Mensch rechtlich weitestgehend schutzlos wieder entlassen werden kann. Legalität ist im Sinne der Sozialverwurzelung in erster Linie nicht etwas, das per Gerichtsverfahren zugestanden wird oder nicht; noch vor einem entsprechenden Verfahren auf der Basis eines Arbeitsvertrags muss mit Arbeitgeber*innen über die genauen Bedingungen eines legalen Arbeitsverhältnisses verhandelt

43 Vgl. Jefatura del Estado (Fn. 30), § 37.

44 Ministerio de la Presidencia (Fn. 31), § 37.

45 Vgl. ebd., §§ 71-74.

46 Zu „Wirkungsweise(n) von Recht und Regelstypen“ siehe M. Wrase (Fn. 8), 137-138.

47 Zu instrumenteller Gesetzgebung und positiver Sanktionierung vgl. ebd.

48 Zum Scheitern am Legalisierungsmarkt siehe F. Hoffmann (Fn. 1), 227-245.

werden: Arbeitgeber*innen sind auch in diesem Fall nach wie vor daran interessiert, möglichst geringe Löhne und möglichst wenig Steuern zu zahlen. Arbeitnehmer*innen müssen sich also gut überlegen, ob sie Arbeitgeber*innen dahingehend vertrauen können, dass sie Arbeitsstunden wahrheitsgemäß dokumentieren und insgesamt überhaupt genug Arbeit zu bieten haben, um sechs Monate Arbeit pro Jahr nachweisen zu können. Oftmals nehmen Arbeiter*innen trotzdem niedrigere Löhne und un versteuerte Arbeitsstunden in Kauf. Dennoch besteht hier auf individueller Ebene ein gewisses Verhandlungspotential, da Mensch sich ökonomisch relativ unentbehrlich gemacht hat.⁴⁹

Legalität im Sinne des arendtschen „Rechts, Rechte zu haben“,⁵⁰ wird weit jenseits jedes Gerechtigkeitsgedankens an assimilatorische und meritokratische (verdienstherrschaftliche)⁵¹ Bedingungen geknüpft, in denen Menschen nachzuweisen haben, dass sie es im ökonomischen Sinne ‚Wert‘ sind, volle Arbeitnehmer*innenrechte zu haben. Das Verfahren der Sozialverwurzelung sorgt dafür, dass die Konkurrenz unter Arbeitnehmer*innen zum ökonomischen Kampf um Legalität wird.

Aus der marxischen doppelten Un/Freiheit in prinzipiell un/freien Lohnarbeitsverhältnissen, die von mehr oder weniger ungleichen Machtverhältnissen geprägt sind, wird eine dreifache Un/Freiheit: ‚frei‘ von Produktionsmitteln, ‚frei‘ Arbeitgeber*innen zu verlassen – und ‚frei‘ von Papieren. Diese letzte Un/Freiheit wird zur grundlegenden Bedingung für einen legalen Aufenthaltsstatus. Geleistete illegale Arbeit wird zur Bedingung für legale Arbeit. Ohne dass die Legislative unmittelbar Unrecht zu Recht gemacht hätte, stellt diese Regelung vielmehr die Grundlage der Attraktivität des illegalen Arbeitsmarktes von Almería dar. So stellte mein langjähriger Gesprächspartner Femu Sally schon bei unserer ersten Begegnung klar: „We don’t work for money – we work for papers!“. Das in der Illegalität verdiente Geld würde höchstens ausreichen, um zu überleben und administrative Kosten zu bewältigen. Der eigentliche Lohn ist die Legalität.

Legalität wird in Almería mitunter auch zu etwas, mit dem sich Handel treiben lässt: Die meisten Landwirte lassen sich Arbeitsverträge als Basis für die Sozialverwurzelung bezahlen. Zwischen 500 und 2000 Euro liegt der Preis,⁵² je nach Verhandlungspotenzial von Arbeiter*innen, die sich soweit unentbehrlich gemacht haben, dass gemeinsam die Legalisierung angestrebt werden kann. Damit sichern sich Arbeitgeber*innen auch gegen eventuelle Verluste an qualifizierter Arbeitskraft ab, sollten Arbeiter*innen sie nach der Legalisierung verlassen und sich anderswo bessere Arbeit suchen. Darüber hinaus ist es auch ein durchaus lukratives Geschäftsmodell, Arbeiter*innen Arbeitsverträge zu verkaufen, ohne tatsächlich entsprechende Arbeitsverhältnisse anzustreben, sondern die Bezahlung als Preis dafür zu nehmen, dass mit der möglichen Legalisierung auch zukünftige Jobchancen von Arbeiter*innen steigen, da Menschen mit Papieren weit eher verantwortungsvolle und langfristige Beschäftigungen angeboten werden.⁵³ Solche Praktiken

49 Vgl. ebd., 179-198.

50 Zu einer migrationstheoretischen Diskussion dieser Wendung siehe Seyla Benhabib, "The Right to Have Rights": Hannah Arendt on the Contradictions of the Nation-State, in: Seyla Benhabib (Hrsg.), *The Rights of Others, Aliens, Residents and Citizens*, Cambridge [u.a.] 2006.

51 Zur Kritik an meritokratischer Moral als ideologisch-manipulativem Konstrukt siehe Rolf Becker/Andreas Hadjar, *Meritokratie – Zur gesellschaftlichen Legitimation ungleicher Bildungs-, Erwerbs- und Einkommenschancen in modernen Gesellschaften*, in: Rolf Becker (Hrsg.), *Lehrbuch der Bildungssoziologie*, Wiesbaden 2009.

52 Vgl. P. Carbajal García (Fn. 25), 67.

53 Vgl. F. Hoffmann (Fn. 1), 110-111.

werden dadurch legal gestützt, dass es mittlerweile möglich ist, nicht nur gleichzeitig bei zwei Arbeitgeber*innen angestellt zu sein, sondern auch innerhalb der ersten Jahre der Legalität Arbeitgeber*innen zu wechseln: Dies bringt einerseits mehr Flexibilität für die Arbeiter*innen, sich nicht nur auf genügend Arbeit in einem einzigen Betrieb verlassen zu müssen. Andererseits bringt dies auch mehr Sicherheit für einzelne, gerade kleine Betriebe, die aufgrund dieser Regelung Arbeiter*innen halten können, die sich sonst andere Arbeitgeber*innen gesucht hätten.⁵⁴

Wer in Almería erste Papiere erlangen konnte, der kann auch direkt in den eigenen legalen Status investieren, indem beispielsweise ein Führerschein erworben und ein Auto gekauft und betrieben werden kann. Viele bieten so nebenbei Dienstleistungen wie informelle Taxidienstleistungen, Einkaufsfahrten für Personen, die sich nicht in Innenstadtbereiche wagen können, und Krankentransporte mit gehörigem Aufschlag an, wie ich es selbst erlebt habe. Auch Behördengänge, insbesondere zu den jeweiligen Botschaften in Madrid, etwa um dort polizeiliche Führungszeugnisse zu beantragen und übersetzten zu lassen, gehören zum Geschäft.⁵⁵ Genauso sind es diejenigen mit Papieren, die nebenbei, wie in Spanien üblich, Mietkäufe von Wohnungen in entsprechend migrantisch geprägten Bezirken realisieren und sie dann an mehrere Arbeiter*innen vermieten, um ein wenig zusätzlichen Gewinn zu erwirtschaften.⁵⁶

Schließlich wird Legalität zum zeitweiligen Leasingprodukt, wenn eine Person aufgrund der Möglichkeit, für mehrere und wechselnde Arbeitgeber*innen gleichzeitig zu arbeiten, andere im eigenen Namen arbeiten lässt: Andere arbeiten für den eigenen tatsächlichen oder andere Arbeitgeber*innen, sammeln damit für den Leasinggeber offiziell versteuerte Arbeitszeit für die Erneuerung der Arbeitspapiere an, können selbst anderweitig Geld verdienen und zahlen einen zuvor verhandelten Prozentsatz ihres Lohnes an die*den Inhaber*in der Papiere. Die Arbeitgeber fordern manchmal selbst Menschen ohne Papiere auf, sich Papiere zu ‚leihen‘.⁵⁷ Solche Praktiken der personellen Verteilung von Legalität dürften grundlegend dazu beitragen, dass heute wahrscheinlich weit mehr Arbeit in den Treibhäusern „legal“ erscheint als sie es tatsächlich ist.

Die sozialräumliche Aufteilung der Region Almería ist hochgradig segregatorisch geprägt in Hinblick auf die sozialräumliche Sichtbarkeit illegalisierter Menschen: Besonders an touristisch geprägten Orten und an zentralen Bushaltestellen und anderen Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs müssen Menschen immer wieder mit einem *racial profiling* durch die Polizei rechnen. Dabei nehmen Polizisten nach vielfachen Berichten meiner Gesprächspartner*innen eine ganz ähnlich ökonomisch evaluierende Rolle wie die der Arbeitgeber*innen ein, indem sie nach eigenem Ermessen entscheiden, welche Person wie gründlich in Hinblick auf ihren Aufenthaltsstatus befragt wird: Gängige Kriterien sind die angenommene nationalstaatliche Herkunft, die etwas darüber aussagt, wie mehr oder weniger leicht eine Person abgeschoben werden kann. So müssen sich gerade Menschen aus nordafrikanischen Ländern aus der Öffentlichkeit fern halten, da insbesondere mit Marokko bilaterale Rückführungsabkommen bestehen, die im Falle eines aufenthaltsrechtlichen Verfahrens im Sinne der Sozialverwurzelung eine richterliche Entscheidung zur Legalisierung zumindest weit unwahrscheinlicher werden lassen. Des Weiteren

54 Vgl. ebd., 224–226.

55 Vgl. ebd.

56 Ebd., 81.

57 Vgl. ebd., 223–224.

würden Polizisten vor allem die Kleidung und das Auftreten insofern inspizieren, ob Menschen bereits assimiliert erscheinen oder nicht, was letztlich etwas darüber aussagt, ob sie auch sonst in Hinblick auf Fragen sozialer Integration Chancen auf eine Legalisierung haben. Sprachkenntnisse seien aus dem gleichen Grund relevant, ebenso wie familiäre Beziehungen, die im Sinne der Sozialverwurzelung die Chancen auf Legalisierung verbessern. Vor allem aber Fragen nach bestehenden Arbeitsverhältnissen würden durchaus auch gestellt. Anzunehmen ist hier, dass bestehende Arbeitsverhältnisse wiederum auf den ökonomischen Wert von Arbeiter*innen hindeuten und Polizisten kalkulieren lassen könnten, ob sie nicht vielleicht gerade die Arbeitskraft eines Kollegen bedrängen.⁵⁸

Alle diese Faktoren zusammengenommen erweitern das Konzept des racial profiling über das Stadium eines „social profiling“⁵⁹ viel mehr zu einem *biopolitical profiling* frei nach Foucault: Menschen werden als biologische Einheiten begutachtet, deren Präsenz im ökonomischen Sinne mehr oder weniger gewinnbringend erscheinen kann und die damit mehr oder weniger entbehrlich erscheinen. Im schlimmsten Fall folgt die aufenthaltsrechtliche Prüfung und die entsprechende richterliche Ausweisung. Im besten Fall werden Menschen nach einem kurzen Verhör noch an Ort und Stelle ‚laufen gelassen‘. Solche polizeilichen Praktiken, die nach vielfachen Berichten meiner Gesprächspartner*innen oftmals mit massiven Entwürdigungen und Einschüchterungen bis hin zu körperlichen Misshandlungen einhergehen, habe ich in Almería noch vor Beginn meiner Feldforschungen selbst beobachtet: In einer Seitenstraße des touristisch geprägten Strandbezirks von Almería-Stadt sah ich eine schwarze Person von Polizisten umringt. Offensichtlich auf Anweisung der Polizei handelnd, hatte die Person die Hosen herunterzulassen und stand nur noch in Unterhose da. In dieser entwürdigenden Haltung hatte sie offenbar weitere Befragungen über sich ergehen zu lassen. Ich wendete mich damals verunsichert und beschämt ab. Nicht eingegriffen zu haben, beschämt mich bis heute, hätte die Sache allerdings auch möglicherweise für die Person verschlimmert, deren Status vielleicht um so gründlicher geprüft worden wäre.

Doch selbst die Ausweisung⁶⁰ für üblicherweise drei Jahre hält noch bestimmte Regelungen bereit, die als Anreizstrukturen zur Aufrechterhaltung illegaler Arbeitsverhältnisse begriffen werden müssen: Wer in Almería eine Ausweisung erhalten hat, kann dennoch in der Region bleiben (wenn keine Abschiebung oder Abschiebehaft erfolgt). Von juristischer Seite scheint sogar davon ausgegangen zu werden, dass Menschen bleiben, in dieser Zeit zwar keine Nachweise ihrer Präsenz in Spanien sammeln können, aber darauf hoffen, danach wieder damit anfangen zu können: Wer eine Ausweisung erhalten hat, muss nach Ablauf nur noch zwei statt drei Jahre Präsenz in Spanien in Hinblick auf das Verfahren der Sozialverwurzelung nachweisen.⁶¹ Es ist damit eine Regelung, die den nun faktisch kriminalisierten, da richterlich verurteilten und mit physischen Sanktionen (Abschiebung, Abschiebehaft) verfolgbareren Rechtsstatus einer Person⁶² durch einen zeitlichen Erlass im Nachhinein entgegenkommt.

58 Vgl. ebd., 98-133.

59 Michael Jasch, Rechtsdurchsetzung durch die Polizei, in: Boulanger/Rosenstock/Singelstein (Hrsg.) (Fn.8), 233.

60 Jefatura del Estado (Fn. 30), 53, 57-58.

61 Ministerio de la Presidencia (Fn. 15), § 121.

62 Vgl. F. Hoffmann (Fn. 1), 105-107.

Auch scheint es mittlerweile regionalpolitisch einfacher geworden zu sein, dass eine Ausweisung mit Hilfe eine*r Anwält*in in eine Ordnungsstrafe von mindestens 500 Euro⁶³ umgewandelt wird. Dies ist offenbar das Ergebnis entsprechend erfolgreicher Klageverfahren, die sich auf den vage formulierten Artikel 57.1⁶⁴ des Ausländerrechts von 2000 beziehen, in dem im Falle undokumentierter Einreise ein großer definitorischer Spielraum herrscht, ob ein undokumentierter Aufenthalt zunächst einmal mit einer Ordnungsstrafe oder gleich mit einer Ausweisung sanktioniert werden kann.⁶⁵ Meist erfolgt gleich die Ausweisung – von der Verhängung einer Ordnungsstrafe habe ich zumindest nie etwas gehört. Durch die Umwandlung einer Ausweisung in eine Ordnungsstrafe verliert der Rechtsstatus einer Person vor allem seinen kriminalisierenden Charakter, da nun wieder mit der Sammlung von Aufenthaltsnachweisen und damit der Berichtigung des durch die Illegalisierung infrage gestellten Rechtsstatus begonnen werden kann.⁶⁶

G. Illegaler Arbeitsmarkt und/oder Legalisierungsmarkt?

In der Praxis verschwimmen in Almería die Grenzen zwischen Legalität und Illegalität, oder genauer zwischen legaler Kodifizierung und Marktlogiken. Was sich meines Erachtens hier seit Jahrzehnten entwickelt, das hat Georg Jellinek als die „normative Kraft des Faktischen“⁶⁷ bezeichnet: Die ganz alltäglichen und historisch tradierten Praktiken eines ehemals feudalen Tageslohnmarktes wurden juristisch über die Jahre hinweg so gefasst, dass die damals schon strukturell ultra-flexiblen Bedarfe der Arbeitgeber*innen bedient werden können und gleichzeitig der Schein des Legalen bewahrt bleiben kann. Bezeichnend scheint mir hier, dass wir es gerade nicht mit einer zunehmenden „Informalisierung des Rechts“⁶⁸ in neoliberalen Zeiten zu tun haben, sondern umgekehrt mit einer zunehmenden Formalisierung des Informellen: Das Informelle wurde soweit eingehegt, dass Konflikte zwischen Arbeiter*innen und Arbeitgeber*innen, aber auch innenpolitische Konflikte in Hinblick auf die normativen Erwartungen der Bekämpfung ‚illegaler Migration‘ weiterer Bevölkerungsteile weitestgehend befriedet sind. Der illegale Arbeitsmarkt wie auch der legale Arbeitsmarkt funktionieren komplementär zueinander: Der illegale Arbeitseinstiegsmarkt liefert den Puffer an unmittelbar verfügbarer Arbeitskraft auf Tages- und Stundenbasis gerade zu den Hochzeiten von Ernte und Aussaat, wenn viele, aber nicht notwendig schon besonders erfahrene Arbeitskräfte gebraucht werden. Der legale Arbeitsmarkt verspricht dauerhaftere und vor allem legale Beschäftigungsverhältnisse für diejenigen, die sich auf dem illegalen Arbeitsmarkt bewährt haben. Die Existenz beider Märkte ist ein offenes Geheimnis in der Gegend, ebenso wie die Anreizstrukturen, die mit ihrem Zusammenspiel einhergehen und daraus de facto in erster Linie einen Legalisierungsmarkt machen. Ein Skandal, wie er immer mal wieder in Europäischen Medi-

63 Jefatura del Estado (Fn. 30), 55.1.b. und 57.

64 Ley Orgánica 4/2000, de 11 de enero, sobre derechos y libertades de los extranjeros en España y su integración social. 11.01.2000.

65 Hierzu lagen mir Musterklageschriften einer lokalen Anwältin vor.

66 Vgl. F. Hoffmann (Fn. 1), 115.

67 Vgl. Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1914, 337-344

68 Vgl. Boris Burghardt, Informalisierung des Rechts, in: Boulanger/Rosenstock/Singelstein (Hrsg.) (Fn. 8).

en zelebriert wird, ist Almería jedenfalls nicht. Schlimmer noch: Es ist alles letztlich über die Jahrzehnte hinweg längst ganz normal.⁶⁹

H. Eine dringende Warnung: Wenn aus Aktivismus Aktionismus wird

Ich bin mir bewusst, dass durch die Offenlegung der Funktionsweisen des Legalisierungsmarktes potenziell politische Prozesse in Gang gebracht werden könnten, die zu einer Verschärfung der Rechtslage oder auch zu zunehmenden Arbeitskontrollen führen könnten, wobei nichts von dem, was ich publiziert habe, offiziellen Stellen unbekannt sein kann. Alle Formen der Wissensproduktion laufen prinzipiell Gefahr, missbraucht zu werden. Daher folgende Warnung in Bezug auf juristische und/oder aktivistische Interventionen: Immer wieder bin ich in den letzten Jahren gefragt worden, wie politisch, wirtschaftlich oder juristisch gegen diese ausbeuterischen Verhältnisse in Almería vorgegangen werden könnte – meist ohne zu bedenken, dass es sich oft um ‚wechselseitig gewinnbringende‘⁷⁰ Ausbeutung handelt.

Ich erinnere mich an sporadische Boykottaufrufe ‚verantwortungsvoller Konsument*innen‘ in Deutschland zu Beginn meiner Forschungen in 2006, und auch die meisten ersten impulsiven Reaktionen von allen möglichen Menschen, denen ich im Laufe der Jahre von Almería erzählt habe, gingen in diese Richtung: Was genau aber würde ein Boykott bewirken, außer ganz einfach Arbeitsplätze und damit Legalisierungsmöglichkeiten zu vernichten? Wenn Almería boykottiert würde, würden wiederum lediglich andere Produzenten in anderen Staaten gewinnen, in denen die Arbeitsverhältnisse wohl kaum gerechter strukturiert sind. Arbeitskämpfe, die schon unter den Bedingungen doppelter Un/Freiheit mit massiven Machtungleichgewichten und Erpressbarkeiten aufgrund internationalen Konkurrenzdrucks umzugehen haben, unterliegen hier einer noch wesentlich existenzielleren Un/Freiheit, da sie die ersten beiden Un/Freiheiten grundlegend untergräbt. Kurz: Ich möchte davor warnen, dass aus politischem Aktivismus kein massive Kollateralschäden verursachender Aktionismus wird, wenn solche letztlich globalen Marktdynamiken, die eine direkte Folge der Kommerzialisierung von Legalität und Illegalität darstellen, nicht sorgsam bedacht werden.

Ein konkretes Beispiel:

Der erste juristische Ansatzpunkt der lokalen Sektion der Arbeiter*innengewerkschaft SAT⁷¹ liegt auch heute noch in dem, was mit dem Begriff der ‚strategische[n] Prozessführung‘ wohl noch am ehesten zu fassen ist: „Strategic Litigation“ ist nach den Autor*innen der gleichnamigen und aktuell erstausgegebenen Reihe ein noch recht unbestimmtes Konzept – gerade was den Begriff des Strategischen betrifft⁷² –, für das sich noch kaum gängige Definitionen herausgebildet haben. Ich würde hier also gerne zunächst einmal selbst eine kleine Überlegung zur Debatte formulieren, mit dem sich im weiteren Kontext gut arbeiten lässt: Mit *strategisch* soll nicht nur alltagssprachlich „planvolles Vorgehen“ in Hinblick auf eine effiziente und effektive Prozessvorbereitung durch Anwalt*in-

69 Vgl. F. Hoffmann (Fn. 1), 25-29.

70 Vgl. Benjamin Ferguson, The Paradox of Exploitation, in: Erkenntnis 81 (2016), 5.

71 Sindicato Andaluz de Trabajadores/as (Andalusische Arbeiter/innengewerkschaft).

72 Vgl. Christian Helmrich, Wir wissen eigentlich gar nicht, was strategische Prozessführung ist, in: Alexander Graser/Christian Helmrich (Hrsg.), Strategic Litigation, Begriff und Praxis, Baden-Baden 2019, 31.

nen verstanden werden⁷³ und auch nicht ohnehin strategisches Vorgehen im polemologischen Sinne: die Schritte der Gegenseite antizipierendes und damit ,vorhersagendes Handeln‘,⁷⁴ das den Sieg möglichst weitgehend absichern soll. Mit strategisch soll gemeint sein (als kleinster gemeinsamer Nenner der Konzeptualisierungen), dass kollektive, politische Ziele über den konkreten Einzelfall hinaus verfolgt werden, die Rechtslagen grundlegend verändern.⁷⁵ Es kommt also, so möchte ich ergänzen, das ins Spiel, was Foucault eine nicht-dialektische „Logik der Strategie“⁷⁶ genannt hat: Heterogene, mitunter widersprüchliche Elemente, die jedoch heterogen bleiben, werden so miteinander verbunden, das bestimmte Wirkungen wahrscheinlich werden – juristische Praktiken, in denen es zunächst einmal um die *fallspezifisch richtige Auslegung und das Erstreiten bestehenden Rechts* geht, werden mit politischen Praktiken verbunden, in denen es um die politische *Infragestellung* bestehenden Rechts geht.⁷⁷ Kurz, das Strategische definiert sich dadurch, dass es sich mit widersprüchlichen Praktiken auseinandersetzt, mit Ihnen umzugehen weiß und sie produktiv im eigenen Sinne so arrangiert, dass die eigene Zielerreichung entgegen den prinzipiell intransparenten Handlungen der politischen Gegnerschaft möglichst wahrscheinlich wird.⁷⁸ Ich denke, der Clou strategischer Prozessführung liegt an diesem Punkt darin, gesetztes Recht zu repolitisieren; frei mit Rancière⁷⁹ gedacht, aus den Klagen der Einzelnen eine gemeinsame Stimme zu schaffen, die dem Bestehenden widerspricht.

Gerade in Hinblick auf das Verfahren der Arbeitsverwurzelung wurden solche strategisch *angelegten* Prozesse im Zeitraum meiner Forschungen durchaus mitunter erfolgreich auf kollektiver Ebene geführt und dann gewerkschaftspolitisch-medial verwertet. Doch zielten sie eben vielmehr auf die Durchsetzung bestehenden Rechts ab als auf die Veränderung der Rechtslage und sind damit im oben beschriebenen Sinne nicht strategisch. Auch liegen solche langwierigen Prozesse meist gar nicht im Interesse der Arbeiter*innen, deren Ziele meist kurzfristiger und unmittelbarer Natur sind,⁸⁰ und nicht zuletzt eben auch deshalb nicht, da sie das durchaus entscheidende soziale Arbeitsverhältnis zu Arbeitgeber*innen nachhaltig zerstören.

73 Ebd., 32-33.

74 In diesem Sinne ist das Handeln von Rechtsanwält*innen selbstverständlich prinzipiell strategisch, da aufgrund notwendig unvollständiger Informationen über die Handlungen der Gegenseite erfahrungsbasiert antizipatorisch (vgl. Carl von Clausewitz, *On War*, Princeton/N.J. 1976, 117-118.), aber eben nicht im Sinne strategischer Prozessführung in Hinblick auf politische Einflussnahme über den einzelnen Fall hinaus – dies zu einer kleinen semantischen Inkonsistenz in Adam Weiss, *The Essence of Strategic Litigation*, in: Graser/ Helmrich (Hrsg.) (Fn. 72), 27.

75 Vgl. Alexander Graser, *Einleitung, Was es über Strategic Litigation zu schreiben gälte*, in: Graser/ Helmrich (Hrsg.) (Fn. 72), 13-14.

76 Vgl. Michel Foucault, *Die Geburt der Biopolitik. Geschichte der Gouvernementalität II. Vorlesung am Collège de France, 1978 - 1979*. Frankfurt am Main 2006, 70, und ders., *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I*, Frankfurt am Main 1983, 97-98. Vgl. auch F. Hoffmann (Fn. 1 [2017]), 44, 88, 120-121, 148-149, 170.

77 Vgl. wiederum Alexander Graser, *Einleitung* (Fn.75), 13-14.

78 Mit den praktischen Logiken von Strategie und Taktik habe ich mich ausführlich in folgenden Publikationen auseinandergesetzt: F. Hoffmann (Fn. 1 [2017]); ders. (Fn. 1 [2019]). Mein aktuelles Forschungsprojekt schließt ebenfalls daran an.

79 Vgl. Jacques Rancière, *Das Unvernehmen, Politik und Philosophie*, Frankfurt am Main 2016.

80 Zu den struktur-immanenten Problemen kollektiver Mobilisierung auf „Split Labor Markets“ siehe Edna Bonacich, *A Theory of Ethnic Antagonism, The Split Labor Market*, *American Sociological Review* Nr. 37 (1972).

Anfang 2017 hatte mich eine Gruppe junger Jura-Student*innen als Aktivist*innen der Interbrigadas⁸¹ um ein Gespräch gebeten. Sie sagten, sie hätten vor, die Gewerkschaft in strategischen Klageverfahren zu unterstützen. Ich hatte ihnen von meinen Forschungen berichtet, Fragen beantwortet und folgende Bedenken geäußert: Welche Folgewirkungen in Bezug auf den Legalisierungsmarkt von Almería insgesamt sind mittel- bis langfristig zu erwarten, wenn ganze Betriebe in Arbeitskämpfe verwickelt werden, die womöglich auch gewonnen werden? Führt dies nicht in erster Linie dazu, dass andere Arbeitgeber*innen vorsichtiger werden und womöglich noch repressiver auf Forderungen reagieren? Vor allem aber: Was genau wären die Folgen eines strategischen Sieges in Bezug auf bessere Arbeitsbedingungen und höhere Löhne insgesamt? Wiederum: Die Gewinnmargen gerade auch kleiner Landwirte in der Region sind auch mit illegalisierter Arbeitskraft schon derart gering, dass Almería international wohl kaum noch konkurrenzfähig wäre. Die Problematik des internationalen Konkurrenzdrucks wird in den Berichten der Interbrigadas, die seit 2013 in der Gegend aktiv sind, nur einmal kurz in einem Artikel ihrer Onlinepräsenz erwähnt – trotz ausholend internationalistischen Sprachgebrauchs, der sich letztlich doch vor allem eurozentrisch auf den supranationalen Raum bezieht.⁸² So ausbeuterisch und allgemein menschenverachtend die Arbeitsverhältnisse sich in Almería darstellen mögen – ohne andere legale Zugangswege, die nicht so unmittelbar an entsprechende Arbeitsverhältnisse gebunden sind, würde genau dasjenige Verfahren, das über die Jahre hinweg sicherlich schon zehntausenden Menschen den Weg in die Legalität ebnet hat (und sicherlich weit mehr hat scheitern lassen), als bislang einer der wenigen Wege in die Legalität in Europa zunichte gemacht.

Erfolge der SAT in entsprechenden Klageverfahren sind selbstverständlich zumindest mittelfristig für diejenigen gut, für die konkret gekämpft wird. Doch wie in so vielen Situationen (parallel dazu gerade in Fragen sogenannter ‚Entwicklungshilfe‘) sind die langfristigen politischen wie rechtlichen Folgen kaum abzuschätzen, gerade wenn Aktivist*innen sich wieder zurückziehen und einmal Erkämpftes mit *backlashes* zu rechnen hat. Das Dilemma des konkreten Nutzens für die Wenigen gegen mögliche Folgen für die Vielen erscheint mir hier kurz- bis mittelfristig unauflösbar.

Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass ich in keiner Weise die Arbeit der Interbrigadas und die der Gewerkschaft diskreditieren oder delegitimieren möchte, denn sie unterstützen ganz konkret und durchaus erfolgreich heute vor allem Klageverfahren, die Menschen mit legalem Aufenthaltsstatus helfen, ihre verbrieften Rechte durchzusetzen, und leisten über dies umfangreiche solidarische Arbeit. Auch kann ich keine ethnografisch fundierte Evaluation der Arbeit der Interbrigadas leisten, sondern mich nur auf die Texte ihrer Website beziehen, die allerdings in Bezug auf das Strategische der dort laufenden Klageverfahren überaus aufschlussreich sind, da hier die für strategische Klageverfahren grundlegende Repräsentationsarbeit geleistet wird. Allerdings taucht der Begriff hier gar nicht mehr auf, sondern es wird einfach von diversen Klageverfahren berichtet, die aktivistisch begleitet werden. Zu den oben genannten Dilemmata wird auf der Website der Interbrigadas in keiner Weise Stellung bezogen. Viel mehr noch werden die „strukturel-

81 <https://www.interbrigadas.org/>, zuletzt geprüft am 12.12.2019.

82 <https://www.interbrigadas.org/hoch-die-internationale-solidaritaet-4-brigadebericht-der-brigade-juan-goytisolo/>, zuletzt geprüft am 12.12.2019.

len Konkurrenzdynamiken“⁸³ zwischen Menschen mit und ohne legalen Aufenthaltstatus vollkommen ausgeblendet. Es findet sich nur ein einziger indirekter Hinweis darauf, in dem einem Unternehmen vorgeworfen wird, Festangestellte durch „prekär Beschäftigte“⁸⁴ zu ersetzen, womit letztlich das Privileg der einen ganz konventionell gegen die billigere Konkurrenz der anderen verteidigt wird.

Zwar zeigten die Aktivist*innen durchaus Problembewusstsein in der Korrespondenz, die ich im Zuge der Ausarbeitung dieses Beitrags mit Ihnen geführt habe: Aktuell werde an einer Broschüre gearbeitet, in der selbstkritisch Bezug auf die eigene Arbeit genommen werden soll. Außerdem bestünden zunehmend Kontakte zu Gewerkschaften in den Niederlanden, Italien und Marokko und auch der global agierenden Landarbeiter*innenorganisation Via Campesina, dem Umstand Rechnung tragend, dass Gewerkschaftsarbeit nur auf transnationaler Ebene Sinn macht, wenn es darum gehen soll, die Fallstricke internationaler Konkurrenz zu umgehen. Dies jedoch ist sicherlich eine langfristige Mammutaufgabe, die gerade in Migrationsfragen historisch betrachtet immer wieder an genau denjenigen nationalstaatlich bedingten, strukturellen Konkurrenzdynamiken zerschellt, die sie bekämpfen will.

Ich werde im Folgenden also weiter argumentieren, dass es sich bei den aktuell laufenden, hochdiversen Klageverfahren gar nicht um solche handeln kann, sondern dass die laufenden Prozesse, flankiert durch Streiks, Demonstrationen und Besetzungen, zwar zwei Kernelemente strategischer Klageführung verbinden, nämlich politischen Aktivismus in Bezug auf konkrete Klageverfahren, in ihren Wirkungen jedoch lediglich ganz konventionell legale Arbeit gegen illegale Arbeit verteidigen. Sie tragen damit indirekt dazu bei, die Ziele und Hoffnungen derjenigen zu delegitimieren, die darauf hoffen, sich Papiere erarbeiten zu können. Das sozialrevolutionäre Pathos, das in den durchaus zahlreichen Berichten der einzelnen Brigaden über die Jahre hinweg rhetorisch wie symbolisch transportiert wird –, verliert damit jeden kritischen Impetus in Bezug auf aufenthaltsrechtliche Fragen. Die eigentliche Effizienz und Effektivität – die ‚Heterophilie‘⁸⁵ des Strategischen im foucaultschen Sinne –, mit politischen Mitteln Gesetzeslagen grundlegend zu verändern, ist nicht vorhanden – schlimmer noch: sie dürften in erster Linie zu Verschärfungen beitragen.

Bemerkenswert ist dabei gerade auch, das nach der letzten Korrespondenz mit den Interbrigadas es heute fast nur noch Menschen sind, die bereits über einen ersten Aufenthaltsstatus verfügen und entsprechend auf bestehende legale Arbeitsverhältnisse verweisen können, aus denen sich die Mitgliedschaft der SAT rekrutiert und für deren Rechte politisch gekämpft wird. Das läge vor allem daran, dass die Mitglieder der Gewerkschaft fast alle bereits Papiere besitzen, was allerdings wiederum die Frage aufwirft, warum Menschen ohne Papiere offenbar kaum ein Interesse an einer aktiven politischen Mitgliedschaft haben, sondern ‚nur‘ die durchaus weitreichenden Beratungs- und Hilfsangebote der Gewerkschaft annehmen. Ich denke nach wie vor,⁸⁶ dass dies so ist, weil die po-

83 Zu „strukturellen Konkurrenzdynamiken“ in anti-rassistischen Kämpfen siehe F. Hoffmann (Fn. 19), 67.

84 <https://www.interbrigadas.org/trabajadors-unids-2-bericht-der-brigade-juan-goytisololo/>, zuletzt geprüft am 12.12.2019.

85 Vgl. F. Hoffmann (Fn. 1), 88.

86 Vgl. ebd., 246-256

litischen Fernziele der Gewerkschaft letztlich den ambivalenten „Standortvorteil“⁸⁷ illegalisierter Arbeit untergraben, indem sie legale Arbeit gegen illegale Arbeit ausspielt. Ein entsprechendes Engagement macht dementsprechend nur für diejenigen Sinn, die bereits legal ‚dazugehören‘. Diejenigen, die dies (noch) nicht tun, verbleiben hingegen notwendig in struktureller Komplizenschaft mit Arbeitgeber*innen.

Wiederum lässt sich mit Helmrich, parallel zur foucaultschen Logik der Strategie, an diesem Punkt darauf hinweisen, dass eine strategische Prozessführung sich generell nicht allein über den „*modus operandi*“ – Prozesse flankierender Aktivismus – definieren lässt, sondern vor allem über die Zielsetzung:⁸⁸ grundsätzliche gesellschaftliche Veränderungen durch legislative Veränderung. Eine Logik der ‚gleichen Löhne und Arbeitsbedingungen für alle‘ affirmiert hier jedoch lediglich Arbeitsmarkt-Protektionismen zum Nachteil derjenigen, die ihren prekären Standortvorteil nutzen wollen, um auch noch dazu gehören zu dürfen. Zieht man nun wiederum in Betracht, dass ‚gleiche Löhne für alle‘⁸⁹ den Gemüsemarkt der Region insgesamt höchstwahrscheinlich zerstören würden, stünden selbst diejenigen mit legalem Status, für die kurz- bis mittelfristig gekämpft wird, wieder auf der Straße, und viele würden in Ermangelung alternativer Arbeitsangebote auch ihren Aufenthaltsstatus verlieren.

An diesem Punkt muss ich darauf hinweisen, dass sich die Regionalsektion der SAT-Almería seit ihrer Gründung in 2000 unter massivem Druck durch die andalusisch-linksnationalistische Muttergewerkschaft befunden hat, da sie sich überhaupt für Migrant*innen und zu Beginn eben auch noch verstärkt für illegalisierte Migrant*innen stark gemacht hatte (nach ausführlichen mündlichen Berichten eines der Gewerkschafter*innen).⁹⁰ Ich muss davon ausgehen, dass jede tatsächlich inklusiv-gesellschaftsverändernde Forderung, die direkt Fragen von Legalität und Illegalität mit all ihren Dilemmata und Fallstricken adressieren müsste, aus diesem klassisch-protektionistischen Grund heute unterlassen wird. Die strategischen Fernziele der Gewerkschaft zielen allein schon aufgrund ihrer vielfach propagierten ökologischen Ausrichtung auf die Überwindung der Agrarindustrie von Almería ab und damit auf die Vernichtung des Legalisierungsmarktes in seiner aktuellen Form. Letztlich zeigt man sich in der Praxis zwar solidarisch mit Migrant*innen, aber nur mit denen, die über einen legalen Aufenthaltsstatus verfügen. Zwar werden illegalisierte und kriminalisierte Menschen mit Beratungsangeboten in ihrem Bestreben nach Legalisierung unterstützt, doch eine ganz andere Migrationspolitik wird kaum thematisiert. Die heutigen Positionen der Gewerkschafter*innen vor Ort sind mir aktuell nicht bekannt, doch zumindest die Interbrigadas gehen auf solche Fragen in ihrer aktuellen Internetpräsenz, die bis 2013 zurückreicht, mit keinem Wort ein – beziehen sich jedoch permanent auf die Politik der Gewerkschaft.

87 Michael Bommes, *Illegale Migration in der Modernen Gesellschaft. Resultat und Problem der Migrationspolitik europäischer Nationalstaaten*, in: Jörg Alt/Michael Bommes (Hrsg.), *Illegalität. Grenzen und Möglichkeiten der Migrationspolitik*, Wiesbaden 2006, 99.

88 Vgl. C. Helmrich (Fn. 72), 33–35

89 So die Stoßrichtung der Diskussionen zwischen Aktivist*innen verschiedener NGO's während einer Veranstaltungsreihe der Rosa-Luxemburg-Stiftung in 2013, siehe Rosa Luxemburg Stiftung, *Veranstaltungsreihe: Arbeitskämpfe im Plastikmeer von Almería*, <https://www.rosalux.de/news/id/6662/arbeitskaempfe-im-plastikmeer-von-almeria/>, Zuletzt geprüft am 12.12.2019.

90 Zu den grundsätzlichen Widersprüchen von Gewerkschaftsarbeit im nationalstaatlichen Rahmen und damit zu den Fallstricken transnationaler Gewerkschaftsarbeit in Almería, siehe F. Hoffmann (Fn. 1), 246–256.

Dementsprechend hatte ich den Aktivist*innen die Flucht nach vorn nahegelegt: einerseits durchaus klar zu stellen, dass Repressionen gerade auch in Reaktion auf politischen Widerstand schließlich nicht dazu veranlassen kann, keinen Widerstand als Reaktion auf Repression zu leisten. Andererseits aber vor allem auch die Fallstricke der eigenen Arbeit in Hinblick auf die strukturelle Ausblendung der Bruchlinien zwischen Legalität und Illegalität transparent zu machen. Der Hinweis auf die dilemmatische Situation solcher Kämpfe könnte dann überhaupt erst eine grundlegend kapitalismuskritische Argumentationslinie verfolgen, die klarstellt, dass Arbeitskämpfe unter Bedingungen internationaler Konkurrenz auf ein Nullsummenspiel hinauslaufen: Was die einen gewinnen, wird zum Nachteil anderer, und wiederum andere profitieren, womit frei nach Adorno ein weiteres Mal veranschaulicht wäre, das es kein (absolut) Richtiges im (strukturell) Falschen geben kann, wenn es um Fragen globaler Gerechtigkeit geht.

Mit solchen Widersprüchen kritisch-transparent umzugehen, kann entsprechende Aktivismen meines Erachtens nur stärken. Dies bedeutet in Hinblick auf mögliche tatsächliche strategische Prozessführung in der Region Folgendes: der offenbar schon klassischen Logik Jules Lobels zu folgen, dass gerade auch verlorene Prozesse, die Rechte einklagen, die noch gar nicht bestehen, mit dem entsprechenden gesellschaftspolitischen Backup in politisch-strategische Siege im Sinne grundlegender legislativer Reformen münden können.⁹¹

Meinen illegalisierten und kriminalisierten Gesprächspartner*innen jedenfalls ging es jenseits einer entpolitizierenden Opferstilisierung, wie sie in Mainstreamdiskursen um ‚illegale Migration‘ zelebriert wird,⁹² vor allem um internationale Gleichberechtigung in Bezug auf internationale Wirtschaftsfragen, und sie verstanden wahrscheinlich weit besser als so manche Europäer, dass der Preisdruck auf Arbeitsmärkten sich nicht einfach durch ‚gleiche Löhne für alle‘ aus der Welt schaffen lässt, ohne Probleme lediglich zu verlagern (in diesem Fall außerhalb Europas) und damit diejenigen auszuschließen, für die sie eine ungerechte, aber zumindest vorhandene Chance darstellen. Jenseits jeder revolutionsromantischen Verklärung betrachteten sie nüchtern den relativen Standortvorteil illegaler Arbeit vor der jeweiligen Staatsbürgerschaft, die zu solchen Löhnen und unter solchen Bedingungen nicht arbeiten will und gleichzeitig insgesamt von dem wirtschaftlichen Erfolg solcher Arbeitsmärkte profitiert.

Der ‚Skandal‘ Almería scheint für vornehmlich weiße Europäer*innen in den vielen Gesprächen und Diskussionen, die ich seit 2006 zu dem Thema geführt habe, in erster Linie darin zu bestehen, dass in Almería Zustände herrschen, wie sie ansonsten nur aus der sogenannten ‚dritten Welt‘ bekannt sind. Mit einem tieferen Verständnis der Verhältnisse in Almería gelte es zunächst einmal anzuerkennen, dass sie im globalen Rahmen als im negativsten Sinne *normal*⁹³ gelten müssen und juristisch, ökonomisch, politisch, sozial, kulturell und alltagspraktisch tief verankert sind. Eine solche Anerkennung ermöglicht eine weit grundlegendere Kritik als eine vermeintliche Skandalisierung, die immer wieder der strukturellen Konkurrenz um öffentliche Sichtbarkeit unterworfen ist. So müsste anerkannt werden, dass Almería keine Ausnahme von ansonsten bruchlos gerechten Arbeitsverhältnissen in Europa ist, sondern lediglich das unerträglich durchstratifi-

91 Jules Lobel, Courts as Forums for Protest, in: UCLA Law Review, Nr. 52 (2004), 480 (487-489).

92 Vgl. F. Hoffmann (Fn. 1 [2017]), 29-39 und Heidrun Friese, Flüchtlinge: Opfer - Bedrohung - Helden. Zur politischen Imagination des Fremden 2017, 47-64.

93 Zu „Normalität“ und Emanzipation“ vgl. F. Hoffmann (Fn. 1 [2017]), 269-283.

zierte Spektrum ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse weltweit aufzeigt.⁹⁴ Jenseits unreflektierter Aktionismen wäre dies ein analytisch wie politisch konsequenter Schritt, dass einseitig-lukrative Zusammenwirken von nationalstaatlich-souveränem Migrationsrecht, postkolonialem Rassismus und Arbeitsmärkten weltweit grundlegend zu hinterfragen.⁹⁵ Es kann hier langfristig nur transnationale und letztlich globale Lösungen geben, wenn nicht wiederum in erster Linie diejenigen darunter leiden sollen, die ohnehin schon darunter leiden.

Was die Arbeit der SAT und der Interbrigadas betrifft, so möchte ich noch einmal betonen, dass ich Ihre Arbeit prinzipiell unterstütze, gerade auch in Hinblick auf Spenden. Ich möchte jedoch dazu aufrufen, das mögliche Unterstützer*innen dieser Organisationen zu meinen oben genannten Ausführungen konsequent Stellungnahmen einfordern.





Würzburger rechtswissenschaftliche Schriften | 105

Dietmar Willoweit

Staatsbildung und Jurisprudenz

Spätmittelalter und frühe Neuzeit
Gesammelte Aufsätze 2003–2016

2019 | 711 Seiten | gebunden | 148,- €
ISBN 978-3-95650-551-5

Waldseestraße 3–5 · 76530 Baden-Baden
Tel. +49 (0) 7221 2104-37/-38/-45
orders@ergon-verlag.de · www.ergon-verlag.de

94 Vgl. F. Hoffmann (Fn. 1 [2017]), 197–198.

95 Siehe hierzu grundlegend Immanuel Maurice Wallerstein, *Capitalist Agriculture and the Origins of the European World-Economy in the Sixteenth Century*, Berkeley 2011 und Stuart Hall, *Das verhängnisvolle Dreieck. Rasse, Ethnie, Nation*, Berlin 2018.